

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**über den Beitritt der Stadt Bad Fallingbostal**  
**zum Zweckverband „Vogelpark-Region“**

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.d.F. vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr.31/2011 S.493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 15/2016 S. 226) und §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S.311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 24.09.2009 (Nds. GVBl. Nr. 21/2009 S. 361) und der Grundsatzbeschlüsse der Stadtvertretung Walsrode vom 25.09.2018 und der Gemeindevertretung Bomlitz vom 11.10.2018 und den Beschlüssen der Stadtvertretung Bad Fallingbostal vom 25.06.2018 und vom 17.12.2018 und dem Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Vogelpark-Region“ vom 17.12.2018 schließen

die Stadt Bad Fallingbostal, im Folgenden „Stadt“ genannt, vertreten durch die Bürgermeisterin Karin Thorey

und

der Zweckverband „Vogelpark-Region“, im Folgenden „Zweckverband“ genannt, vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin Helma Spöring,

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1**  
**Aufgaben des Zweckverbands**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die touristische Entwicklung innerhalb der Stadt zu fördern und weiter zu entwickeln. Dazu gehören u.a.
  - Gemeinsame strategische Ausrichtung sowie Angebotsentwicklung
  - Gemeinsames Tourismusmarketing
  - Optimierung der Zusammenarbeit der örtlichen Tourismusakteure
  - Mitarbeit in touristischen Organisationen, Kooperationen, Vereinen und Verbänden
  - Betrieb von Touristinformationen
- (2) Der Zweckverband nimmt die Aufgaben in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr.

**§ 2**  
**Mitgliedschaft**

- (1) Die Stadt überträgt die unter § 1 beschriebenen Aufgaben an den Zweckverband. Hierfür wird die Stadt Mitglied im Zweckverband.
- (2) Die vom Zweckverband in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung erlassene Verbandssatzung einschließlich späterer Änderungen wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage).

- (3) Der Zweckverband wird die Stadt als Mitglied in seine Satzung unter § 1 Abs. 2 mit aufnehmen.
- (4) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.
- (5) Die Stadt entsendet 3 Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Je angefangene 5.000 Einwohner erhält die Stadt eine Stimme, mindestens jedoch drei Stimmen. Für eine Tourist-Information im Stadtgebiet erhält die Stadt fünf weitere Stimmen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

### **§ 3**

#### **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der aktuellen Fassung.
- (2) Da der Zweckverband Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse („DAWI“) im Sinne des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3), erbringt, erlässt die Stadt einen Betrauungsakt.

### **§ 4**

#### **Finanzielle Ausstattung**

Der Zweckverband erhebt eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die sich für die Stadt ergebende Umlage ist kostendeckend zu bemessen. Ihr Maßstab ist in § 15 der Verbandssatzung bestimmt. Der Umlagebetrag ist bis spätestens 31.01. des laufenden Kalenderjahres fällig.

### **§ 5**

#### **Laufzeit, Kündigung, Änderung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt im Zweckverband kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gem. § 18 der Verbandssatzung schriftlich ausgesprochen werden. § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

### **§ 6**

#### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Die Stadt und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Walsrode, .....  
Für den Zweckverband:

Bad Fallingb., .....  
Für die Stadt:

.....  
Verbandsgeschäftsführerin

.....  
Bürgermeisterin